

im Dezember 2008

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Freunde und Familie!

In der beigefügten "Zeitschrift für offene Vermögensfragen" (ZOV 5. Heft, S. 232) ist ein langer, rechtswissenschaftlicher und grundlegender Artikel abgedruckt, in dem von dem RA Dr. Wasmuth (München) und Dipl.-Ing. Kempe (Leipzig) schwerwiegende rechtsstaatliche Defizite der Rechtsprechung bei den strafrechtlichen Rehabilitationsgerichten nachgewiesen werden. Ausgangspunkt und Veranlassung dieser grundsätzlichen Arbeit war die Behandlung des Falles "Friedemund Madaus" (meinem Vater), mit der Antragstellung vom Januar 2006 der Anwälte v. Raumer (Berlin) und Dr. Wasmuth (München) auf strafrechtliche Rehabilitierung, die bis heute noch nicht entschieden ist.

Friedemund Madaus wurde 1946 / 1947 als Krieger- und Naziverbrecher gebrandmarkt, seine Firma und Privateigentum konfisziert (auch das seiner Ehefrau), bürgerliche Rechte aberkannt, sein Bankguthaben beschlagnahmt und per Haftbefehl verfolgt, den er durch die Flucht in den Westen entkommen konnte. Dies erfolgte alles gegen den ausdrücklichen Willen der Sowjet-Besatzungsmacht, die ihm nach der Demontage aller technischen Anlagen der Firma Madaus 1945 die Erlaubnis zur weiteren Geschäftsführung seines Unternehmens erteilte. Das störte die deutschen kommunistischen Behörden besonders, weil er von der hinter ihm stehenden Belegschaft gestützt wurde und die Firma 1946/ 1947 das erste deutsche Penicillin auf der Frühjahrsmesse 1947 in Leipzig vorstellte. In der Presse / Öffentlichkeit wurde er außer den ohnehin schweren Anschuldigungen noch wegen Wirtschaftssabotage, menschenunwürdige Behandlung von ausländischen Mitarbeitern, Naziaktivist etc. diffamiert.

Bei den eingehenden Untersuchungen der Verfolgungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Sächsischen Volksentscheid (nicht nur im Falle von Friedemund Madaus) stießen RA Dr. Wasmuth (München) und Dipl.-Ing. Kempe (Leipzig) auf bisher unbekannte Tatsachen. Die Verantwortung für eine nicht ordnungsgemäße Aufarbeitung des an den damaligen Opfern begangenen schweren repressiven Verfolgungsunrechts trifft nicht den Gesetzgeber, sondern ist auf ein flächendeckendes Versagen der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte zurückzuführen, die weder die tatsächliche Rechtsgrundlage der Verfolgung noch ihr wirkliches Ausmaß erkannt haben, resp. erkennen wollten.

Damit wird nach Prof. Dr. Karl Doehring ("Aus Unrecht kann nie Recht abgeleitet werden") schwerstes Unrecht unverantwortlich verharmlost und zu "Recht" und damit auch zentrale Gerechtigkeitspostulate aufgegeben.

In der beiliegenden Pressemitteilung wird auch die Forderung erhoben, dass aus Gründen der Glaubwürdigkeit an den Rechtsstaat die bisherige Rechtsprechung der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte (wie in Dresden) nicht länger fortgesetzt werden dürfen.

Der bekannte Rechtslehrer Rudolf von Ihering hielt 1872 vor der juristischen Gesellschaft in Wien den weltberühmten Vortrag "Kampf ums Recht" aus dem folgendes zitiert wird:

"Der Widerstand gegen eine Verletzung des Rechts, welches in der Art ihrer Vornahme den Charakter einer Missachtung desselben, einer persönlichen Kränkung an sich trägt, ist Pflicht. Es ist Pflicht des Berechtigten gegen sich selber - denn es ist ein Gebot der moralischen Selbsterhaltung, es ist Pflicht gegen das Gemeinwesen - denn es ist nötig, damit das Recht sich verwirkliche"

Mit bestem Gruß



Anlagen